

Wahlbekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 06. Mai 2012, findet die Wahl zum **Schleswig-Holsteinischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 001 Wahlraum: LSV Vereinsheim, Am Sportplatz 5	barrierefrei
Wahlbezirk 002 Wahlraum: Alter Bauhof, Glüsinger Weg 10	barrierefrei
Wahlbezirk 003 Wahlraum: Nachbarschaftstreff ToM, Mooring 19 c	barrierefrei
Wahlbezirk 004 Wahlraum: Stadtbetriebe Bauhof, Juliusburger Landstr.14	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 005 Wahlraum: Jugendzentrum, Reeperbahn 2	barrierefrei
Wahlbezirk 006 Wahlraum: Albinus-Gemeinschaftsschule Hasenberg, Raum 20	barrierefrei
Wahlbezirk 007 Wahlraum: Weingartenschule, Weingarten 10	barrierefrei
Wahlbezirk 008 Wahlraum: Albinus-Gemeinschaftsschule Hasenberg, Raum 21	barrierefrei
Wahlbezirk 009 Wahlraum: Kindergarten Birnenweg	barrierefrei
Wahlbezirk 010 Wahlraum: Jugendherberge Zündholzfabrik, Elbstr. 2	barrierefrei
Wahlbezirk 011 Wahlraum: Heinrich-Osterwold-Halle, Elbstr. 145 a	barrierefrei
Wahlbezirk 012 Wahlraum: Alten- und Pflegeheim, Berliner Str. 85	barrierefrei
Wahlbezirk 030 Wahlraum: Hotel Bellevue, Blumenstraße 29	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.04.-15.04.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Jeder Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Lauenburg/Elbe, den 26.04.2012

Stadt Lauenburg/Elbe
Gemeindewahlbehörde